

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN der Pensionskasse Degussa VVaG

Riester-Tarif

§ 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

Der in diesen Versicherungsbedingungen festgelegte Tarif wird im Folgenden kurz Riester-Tarif genannt. Die Pensionskasse gewährt denjenigen Mitgliedern, die zusätzliche Mitgliedsbeiträge in den Riester-Tarif entrichtet haben bzw. für die Altersvorsorgezulagen zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung vereinnahmt wurden sowie denjenigen Mitgliedern, deren Mitgliedschaft aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, Versorgungsleistungen nach den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2 Anmeldung und Versicherungsbeginn

1. Die Anmeldung des Mitglieds zur Versicherung im Riester-Tarif erfolgt durch Beantragung der ordentlichen Mitgliedschaft im Sinne des § 3 Nr. 4 der Satzung bzw. - sofern bereits eine ordentliche Mitgliedschaft in der Pensionskasse besteht - durch Erklärung des Mitglieds, dass eine Beitragszahlung nach § 6 Nr. 1 erfolgt. Die Anmeldung eines Mitglieds, dessen Mitgliedschaft aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde und das in Ansehung der Versorgungsleistungen nach dem Riester-Tarif ausgleichsberechtigt ist, zur Versicherung im Riester-Tarif erfolgt mit Rechtskraft der Entscheidung, ohne dass es eines Antrags bedarf.
2. Die Versicherung nach Nr. 1 beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, in dem erstmals eine Altersvorsorgezulage bzw. ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag in den Riester-Tarif gezahlt wird.

§ 3 Versorgungsleistungen

Im Versorgungsfall werden folgende Versorgungsleistungen gewährt:

1. Renten für Versicherte (Versichertenrenten) als
 - Altersrenten,
 - vorgezogene Altersrenten und
 - Erwerbsminderungsrenten.
2. Renten für die Hinterbliebenen von Versicherten (Hinterbliebenenrenten) als
 - Partnerrenten und
 - Waisenrenten.

Soweit die Versorgungsleistungen auf zusätzlichen Mitgliedsbeiträgen beruhen und die Zusage der Firma bzw. der angeschlossenen Firma auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst, gelten diese als betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

§ 4 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

1. Wartezeit

- 1.1 Die Gewährung von Versorgungsleistungen setzt voraus, dass der Versicherte bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Versicherungszeit von fünf Jahren zurückgelegt hat (Wartezeit). Sofern die Versicherung aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, wird die Versicherungszeit des Versicherten,

welcher bereits vor der Entscheidung des Familiengerichts bei der Pensionskasse versichert war, bei der Ermittlung der Wartezeit nach Satz 1 auch für die ausgleichsberechtigte Person berücksichtigt.

- 1.2 Beruht der Versorgungsfall auf einem von der Berufsgenossenschaft anerkannten Arbeitsunfall oder einer anerkannten Berufskrankheit, verkürzt sich die Wartezeit auf ein Jahr.
- 1.3 Tritt der Versorgungsfall vor Erfüllung der Wartezeit ein, so wird der geleistete Beitrag gemäß § 6 Nr. 1 ohne Zinsen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zurückerstattet, sofern dies innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Versorgungsfalles beantragt wird. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, wird eine Versorgungsanwartschaft analog § 10 aufrecht erhalten.

2. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Gewährung von Versorgungsleistungen setzt die Beendigung des bzw. das Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses des Versicherten voraus. Sofern das Arbeitsverhältnis mit der Firma bzw. der angeschlossenen Firma, in dem eine Zusage nach diesem Tarif erteilt wurde, beendet ist, steht eine geringfügige Beschäftigung der Gewährung von Versorgungsleistungen nicht entgegen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn im Falle der Erwerbsminderung die entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung lediglich zeitlich befristet gewährt wird.

3. Antrag

Die Gewährung von Versorgungsleistungen erfolgt nach Eintritt des Versorgungsfalles auf entsprechenden Antrag gemäß § 14.

§ 5 Besondere Leistungsvoraussetzungen

1. Altersrente

Altersrente wird für Versicherte gewährt, die das 65. Lebensjahr (Regel-Altersgrenze) vollendet haben.

2. Vorgezogene Altersrente

- 2.1 Vorgezogene Altersrente wird für Versicherte gewährt, die das vorgezogene Altersruhegeld aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.
- 2.2 Für Versicherte, die keinen Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung haben, wird die vorgezogene Altersrente nach Nr. 2.1 gewährt, wenn sie die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung für das vorgezogene Altersruhegeld maßgebenden Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit und Entgelt oder Arbeitseinkommen erfüllen.
- 2.3 Bezieht ein Versicherter aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eine vorgezogene Altersrente als Teilrente, so wird keine Rente gewährt. Dies gilt sinngemäß auch für Versicherte nach Nr. 2.2.

3. Erwerbsminderungsrente

- 3.1 Erwerbsminderungsrente wird für Versicherte gewährt, die voll oder teilweise erwerbsgemindert sind, sofern die Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres eintritt. Bei Eintritt der Erwerbsminderung ab Vollendung des 60. Lebensjahres wird in diesem Fall eine vorgezogene Altersrente nach Nr. 2 gewährt.

- 3.2 Erwerbsminderung ist anzunehmen, wenn der Versicherte infolge der Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit nicht mehr imstande ist, die Dienstobliegenheiten einer seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Stellung beim Arbeitgeber zu erfüllen.
- 3.3 Der Nachweis der Erwerbsminderung gilt als erbracht mit der Vorlage eines Bescheides der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung über volle oder teilweise Erwerbsminderung oder mit einer entsprechenden Bescheinigung eines vom Vorstand der Pensionskasse benannten Vertrauensarztes.
- 3.4 Bei vorsätzlicher Herbeiführung der Erwerbsminderung werden Erwerbsminderungsrenten nicht erbracht.

4. Partnerrenten

- 4.1 Partnerrenten werden für den hinterbliebenen Ehegatten bzw. den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner des Versicherten gewährt.
- 4.2 Partnerrenten werden nicht erbracht, wenn der Versicherte die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 60. Lebensjahres eingegangen ist, es sei denn, dass die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft drei Jahre bestanden hatte.
- 4.3 Hinterlässt ein Versicherter keinen bezugsberechtigten Ehegatten bzw. keinen bezugsberechtigten eingetragenen Lebenspartner, so ist der Vorstand berechtigt, die Partnerrente nach billigem Ermessen ganz oder teilweise an den hinterbliebenen Ehegatten bzw. den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner und/oder an geschiedene Ehegatten des Versicherten bzw. frühere eingetragene Lebenspartner des Versicherten, mit denen die ursprünglich bestehende Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, zu gewähren.
- 4.4 Mit Wiederverheiratung des hinterbliebenen Ehegatten bzw. der Rentenempfänger gemäß Nr. 4.3 entfällt die Partnerrente unter Zahlung einer Abfindung (§ 8 Nr. 4.4). Im Falle der Wiederbegründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

5. Waisenrente

- 5.1 Hinterlässt ein Versicherter eheliche oder diesen nach einkommensteuerlichen Bestimmungen gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren, so wird für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente gewährt.
- 5.2 Die Waisenrente wird auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt für solche Halbwaisen oder Vollwaisen, die sich in der Ausbildung befinden, längstens jedoch so lange, wie die Waise nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts als Kind berücksichtigungsfähig ist.

Der Vorstand ist berechtigt, die Waisenrente ganz oder zum Teil auch über das 18. Lebensjahr hinaus zu gewähren für solche Halbwaisen oder Vollwaisen, die infolge geistigen oder körperlichen Gebrechens nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

§ 6 Beiträge und Altersvorsorgezulagen

- 6.1 Mitglieder im Sinne des § 3 der Satzung können nach der Anmeldung im Riester-Tarif zusätzliche Mitgliedsbeiträge in diesen Tarif entrichten. Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 5 der Satzung haben nach Ausscheiden aus dem der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis das Recht, die Versicherung mit zusätzlichen Mitgliedsbeiträgen in der bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis entrichteten Höhe fortzusetzen. Sofern eine Mitgliedschaft nach § 4a der Satzung begründet wurde und es sich bei dem Mitglied, welches bereits

vor der Entscheidung des Familiengerichts bei der Pensionskasse versichert war, um ein Mitglied im Sinne des § 3 Nr. 5 der Satzung handelt, steht dem Mitglied im Sinne des § 4a der Satzung ebenfalls das Recht auf Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen zu, wobei sich die Höhe des Beitrags nach der Beitragshöhe richtet, welche das ausgleichspflichtige Mitglied leistet bzw. nach dem Ausscheiden leisten dürfte. Die Summe etwaig in die Tarife DuPK, Marl oder Troisdorf entrichteter Mitgliedsbeiträge und der zusätzlichen Mitgliedsbeiträge darf im Kalenderjahr einen Betrag in Höhe von 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der deutschen allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen.

- 6.2 Die in Nr. 6.1 genannten Beiträge sind grundsätzlich monatlich nachträglich zu entrichten.
- 6.3 Für auf Mitgliedsbeiträgen und zusätzlichen Mitgliedsbeiträgen beruhende Altersvorsorgezulagen gelten die für die Beiträge geregelten Bestimmungen mit Ausnahme der Nr. 6.2 entsprechend, soweit die Altersvorsorgezulagen vor Eintritt des Versorgungsfalles eingehen und die Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten.
- 6.4 Altersvorsorgezulagen werden getrennt von den zugrundeliegenden (zusätzlichen) Mitgliedsbeiträgen geführt.
- 6.5 Die Mitgliedsbeiträge werden an die Kasse abgeführt. Im Falle eines Rückstands, kann der Kassenvorstand die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Nummer 5 der Satzung in eine außerordentliche Mitgliedschaft umwandeln. Zuvor muss der Kassenvorstand die Arbeitnehmervertretungen unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach dem erstmaligen Zahlungsrückstand, hiervon in Kenntnis setzen. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, für den keine Beiträge abgeführt bzw. freiwillige Beiträge entrichtet wurden.

§ 7 Berechnung der Versorgungsleistungen

- 7.1 Die jährlichen Versorgungsleistungen bestimmen sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Beitrages in jährliche Rentenbausteine und deren Summierung über die Versicherungszeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles.
- 7.2 Die Rentenbausteine errechnen sich durch Multiplikation des jährlichen Beitrags mit dem für das jeweilige Alter maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Anlage zu diesen Versicherungsbedingungen.
- 7.3 Die einzelnen, auf Altersvorsorgezulagen beruhenden Rentenbausteine werden für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs der Altersvorsorgezulage vor dem 1. Juli um 0,27 % erhöht bzw. für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs der Altersvorsorgezulage nach dem 30. Juni um 0,27 % verringert.

§ 8 Höhe der Versorgungsleistungen

1. Altersrenten

Die jährliche Altersrente errechnet sich nach den Bestimmungen des § 7 aus der Summe der jährlichen Rentenbausteine. Rentenbausteine werden auch bei einer Fortdauer des Arbeitsverhältnisses über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus erworben.

2. Vorgezogene Altersrenten

Bei Bezug der vorgezogenen Altersrente ermäßigt sich die gemäß § 7 bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Versorgungsanwartschaft für die gesamte Bezugsdauer um 0,5 % für jeden vollen Monat des Rentenbezuges vor Vollendung des 65. Lebensjahres. Erfolgt die

erstmalige Inanspruchnahme der Altersrente erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich die gemäß § 7 bei Eintritt in den Ruhestand ermittelte jährliche Anwartschaft auf Altersrente um einen versicherungsmathematischen Aufschlag in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Monat des Rentenbezugs nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

3. Erwerbsminderungsrenten

- 3.1 Die jährliche Erwerbsminderungsrente errechnet sich nach den Bestimmungen des § 7 aus der Summe der jährlichen Rentenbausteine.
- 3.2 Bei Erwerbsminderung wird den geleisteten Beiträgen für die Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel desjenigen Beitrages hinzugerechnet, der für das Kalenderjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt, ohne das Ausscheiden zu erbringen gewesen wäre (Zurechnungszeit). Bei Ermittlung der Zurechnungszeit werden Altersvorsorgezulagen nicht berücksichtigt. Eine Zurechnungszeit gemäß Satz 1 wird Versicherten, deren Versicherung aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde, nicht gewährt.

4. Partnerrente

- 4.1 Die jährliche Partnerrente beträgt 60 % der Versichertenrente, die der Versicherte bezogen hat bzw. bezogen hätte, wenn er zum Zeitpunkt seines Todes voll oder teilweise erwerbsgemindert geworden wäre.
- 4.2 Die Zurechnungszeit gemäß Nr. 3.2 gilt nur, wenn der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner im Zeitpunkt des Versorgungsfalles das 45. Lebensjahr vollendet hat oder voll oder teilweise erwerbsgemindert ist oder ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.
- 4.3 Für den hinterbliebenen Ehegatten bzw. den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner eines Rentenbeziehers wird für die ersten drei Monate nach dem Sterbemonat die Partnerrente in Höhe der Versichertenrente gezahlt.
- 4.4 Für den hinterbliebenen Ehegatten wird bei Wiederverheiratung eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der bisherigen Rente gezahlt. Das gleiche gilt, wenn ein hinterbliebener eingetragener Lebenspartner eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.
- 4.5 Nach dem Tod eines geschiedenen Versicherten bzw. eines Versicherten, dessen eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, wird die im Rahmen des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs auf Grund der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu leistende Ausgleichsrente gewährt. In diesem Falle ermäßigt sich die Partnerrente entsprechend.

5. Waisenrenten

- 5.1 Die jährliche Waisenrente beträgt für jede Waise 15 % der Versichertenrente gemäß Nr. 4.1.
- 5.2 Vollwaisen unter 18 Jahren erhalten je 30 % der Versichertenrente gemäß Nr. 4.1.
- 5.3 Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Versichertenrente gemäß Nr. 4.1 nicht übersteigen. Bei Überschreitung werden die Hinterbliebenenrenten anteilmäßig gekürzt. Dies gilt auch für Nr. 4.3.

6. Besonderheiten im Falle der Durchführung eines Verfahrens zum Versorgungsausgleich

Werden Anrechte auf Versorgungsleistungen durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert oder begründet, ergibt sich die Höhe der Versorgungsleistung insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in § 9.

§ 9 Auskunftspflichten im Rahmen gerichtlicher Verfahren zum Versorgungsausgleich sowie Leistungsermittlung bei vorangegangener Ehescheidung bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

1. Auskunftspflicht und Ausgleichswert

Die Pensionskasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß §§ 45, 47 und 39 ff. VersAusglG ermittelten Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts nach diesen Versicherungsbedingungen mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswertes. Die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes bilden die auf die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit entfallenden Kapitalwerte. Diese werden für ordentliche und außerordentliche Mitglieder nach § 10 Nr. 3 und für rentenbeziehende Mitglieder nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 5 BetrAVB ermittelt. Der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts sowie der Ausgleichswert werden entsprechend den Wertermittlungsvorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes bewertet und jeweils in Form eines Kapitalwertes mitgeteilt. Im Fall der internen Teilung nach §§ 10 ff. VersAusglG werden die entstehenden Kosten gemäß § 13 VersAusglG mit den Anrechten der ausgleichsberechtigten Person und des ausgleichspflichtigen Versicherten jeweils hälftig verrechnet. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteils des Anrechts, des Ausgleichswertes sowie der Höhe der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.

2. Grundsätze und Verrechnung

Wird ein Versicherter geschieden bzw. wird dessen eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts nach dem Riester-Tarif ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft statt, in dessen Rahmen der Versicherte hinsichtlich des Anrechts der Pensionskasse ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Nr. 3 bis 5 Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Versicherte der Pensionskasse sind und für beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Anrechte gleicher Art bestehen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich nurmehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschiedes durchgeführt.

3. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

Die Pensionskasse verweigert Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach §§ 6 ff. VersAusglG bzw. die eingetragenen Lebenspartner nach § 7 LPartG über den Versorgungsausgleich treffen und die die Pensionskasse als Versorgungsträger betreffen, ihre Zustimmung. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht. Darüber hinaus ist auch die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß §§ 14 ff. VersAusglG ausgeschlossen.

4. Externe Teilung

Die Pensionskasse kann mit der ausgleichsberechtigten Person die Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG vereinbaren oder unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG eine externe Teilung durchführen. In den Fällen der externen Teilung überträgt die Pensionskasse zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Versicherten Mittel in Höhe des rechtskräftig gerichtlich festgestellten Ausgleichswertes gemäß § 1 Abs. 2 VersAusglG auf den in der familiengerichtlichen Entscheidung bezeichneten Versorgungsträger. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Versicherten regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan. Die Pensionskasse teilt dem ausgleichspflichtigen Versicherten die Höhe der gekürzten Versorgungsleistung mit.

5. Interne Teilung

Erfolgt der Versorgungsausgleich nicht nach den Bestimmungen der Nr. 4, dann findet - vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich - eine interne Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird zunächst eine Mitgliedschaft gemäß § 4a der Satzung begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Versicherten eine Versicherung in Höhe des rechtskräftig festgestellten Ausgleichswertes nach den gleichen Bedingungen begründet, wie sie für das ausgleichspflichtige Mitglied bereits besteht; dabei erfolgt eine Fortentwicklung des Ausgleichswertes für den Zeitraum zwischen Ehezeit- bzw. Lebenspartnerschaftszeitende und Rechtskraft der Entscheidung nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplans, soweit eine solche im angeordneten Ausgleichswert noch nicht berücksichtigt worden ist. Einzelheiten zu der daraus resultierenden Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Versicherten regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan. Die Pensionskasse teilt dem ausgleichspflichtigen Versicherten die Höhe der gekürzten Versorgungsleistung mit. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des korrespondierenden Kapitalwertes besteht nicht.

§ 10 Unverfallbarkeit

1. Endet das Arbeitsverhältnis des Versicherten vor Eintritt des Versorgungsfalles, bleibt die Versorgungsanwartschaft aufrechterhalten.
2. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich vorbehaltlich § 8 Nr. 6 in Verbindung mit § 9 aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Versorgungsanwartschaften ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.
3. Die Versorgungsanwartschaften können nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung mit Zustimmung des Versicherten abgefunden werden.

Die Abfindung erfolgt in Höhe des versicherungsmathematischen Barwertes der künftigen Versorgungsleistungen nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplanes.

§ 11 Überschussbeteiligung

Die nach Dotierung der Verlustrücklage gemäß § 23 der Satzung anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zugunsten der Versicherten verwendet. Durch die Überschüsse und eine etwaige Beteiligung an Bewertungsreserven gemäß § 23 der Satzung erhöhen sich die

versicherten Anwartschaften und laufenden Renten. Näheres regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.

§ 12 Fälligkeit und Zahlungsweise der Versorgungsleistungen

- 1.1 Die Versorgungsleistungen werden in monatlichen, nachträglich fälligen Raten ausgezahlt.
- 1.2 Versorgungsleistungen beginnen bei
 - Altersrenten bzw. vorgezogenen Altersrenten mit dem Tage, der dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Arbeitsverhältnis folgt,
 - Erwerbsminderungsrenten mit dem Beginn der Erwerbsminderung, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - Hinterbliebenenrenten mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat.
- 1.3 Für Versicherte, die bereits vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, beginnen die Altersrenten mit dem auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Monat bzw. die vorgezogenen Altersrenten mit dem Monat, in dem der Versorgungsfall eintritt, bei Erwerbsminderungsrenten frühestens mit dem Monat, in dem der Rentenantrag gestellt wird. Satz 1 gilt auch, sofern die Versicherung aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde.
2. Die Versorgungsleistungen werden frühestens nach Beendigung der Entgeltzahlung oder gleichartiger Zahlungen, insbesondere der Zahlung von Krankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld gewährt. Sofern das Arbeitsverhältnis mit der Firma bzw. der angeschlossenen Firma, in dem eine Zusage nach diesem Tarif erteilt wurde, beendet ist, stehen Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung oder Einkommen aus einer geringfügigen selbstständigen Tätigkeit der Gewährung von Versorgungsleistungen nicht entgegen. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Bezug von zeitlich befristeter Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sie enden mit Ablauf des Monats, in welchem eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen entfällt.
3. Die Erwerbsminderungsrente endet mit Ablauf des Monats, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird; sie wird von diesem Zeitpunkt an in gleicher Höhe als Altersrente weitergewährt.
4. Erhalten die Hinterbliebenen eines Versicherten vom Arbeitgeber die Bezüge des Versicherten für einen Zeitraum nach dessen Tode ausgezahlt, entfällt für diesen Zeitraum die Gewährung von Versorgungsleistungen.
5. Beim Tode von Versicherten, die keine bezugsberechtigten Hinterbliebenen hinterlassen, welche die Wartezeit nach § 4 Nr. 1 erfüllt haben und vor ihrem Tod keine Rente nach diesem Tarif bezogen haben, wird eine Abfindung in Höhe eines Jahresbetrages der Versichertenrente gezahlt, begrenzt auf die Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten. Diese ergeben sich grundsätzlich aus der in der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vorgegebenen Sterbegeldhöhe. Soweit die Aufsichtsbehörde einen hiervon abweichenden niedrigeren Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten festgesetzt hat, ist dieser maßgebend.

§ 13 Anzeige- und Auskunftspflicht

1. Die Gewährung der Versorgungsleistungen wird von der Vorlage aller für die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie der Leistungshöhe geforderten Nachweise abhängig gemacht.
2. Der Vorstand kann die Versorgungsleistungen einstellen, wenn innerhalb einer gestellten Frist die verlangten Nachweise nicht erbracht werden.

§ 14 Antrag auf Versorgungsleistungen

1. Anträge auf Gewährung von Versorgungsleistungen sind schriftlich zu stellen.
2. Als Nachweise sind einzureichen:
 - bei Altersrenten der Geburtschein des Versicherten,
 - bei vorgezogenen Altersrenten nach § 5 Nr. 2.1 der Rentenbescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung,
 - bei Erwerbsminderungsrenten der Rentenbescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder ein ärztliches Zeugnis über die Erwerbsminderung nach § 5 Nr. 3.2,
 - bei Hinterbliebenenrenten oder sonstigen Versorgungsleistungen die Todesurkunde, die Heiratsurkunde, der Nachweis über die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die Geburtscheine der bezugsberechtigten Waisen.
3. Auf Altersvorsorgezulagen beruhende Versorgungsleistungen müssen zusammen mit den Versorgungsleistungen aus der der Gewährung der Altersvorsorgezulagen zugrunde liegenden, auf (zusätzlichen) Mitgliedsbeiträgen beruhenden Versorgungsleistung beantragt werden. Wird eine Versorgungsleistung der Pensionskasse beantragt, so gilt die jeweils andere Versorgungsleistung als mitbeantragt.

§ 15 Verpfändung und Abtretung

1. Verpfändungen und Abtretungen von Leistungen sind der Pensionskasse gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Bestimmungen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs anlässlich einer Ehescheidung bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; in diesem Fall muss der Pensionskasse die Abtretung unverzüglich angezeigt werden.
2. Wird der Eintritt des Versorgungsfalles durch einen Dritten verursacht, so ist der Versicherte verpflichtet, ihm zustehende Schadensersatzansprüche bis zu dem Betrag an die Pensionskasse abzutreten, mit welchem diese mehrbelastet ist. Schadensersatzansprüche für immaterielle Schäden bleiben hiervon unberührt. Die Verpflichtung kann nicht zum Nachteil des Begünstigten geltend gemacht werden.

§ 16 Behandlung von Altersvorsorgezulagen

1. Soweit die Pensionskasse hierzu berechtigt ist, werden Altersvorsorgezulagen, die nach Eintritt des Versorgungsfalles vereinnahmt werden, unmittelbar an den Versicherten weitergeleitet. Ansonsten werden diese Altersvorsorgezulagen im Folgemonat des Zahlungseingangs der Altersvorsorgezulage gemäß den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans verrechnet. Anspruch auf erhöhte Versorgungsleistungen besteht ab dem Beginn des auf den Zahlungseingang folgenden Monats.

2. Soweit die Voraussetzungen für die Altersvorsorgezulage nachträglich entfallen und die der Pensionskasse gutgeschriebenen bzw. ausgezahlten Altersvorsorgezulagen entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Regelungen zurückgefordert werden, wird der rückgeforderte Betrag dem auf (zusätzlichen) Mitgliedsbeiträgen bzw. Altersvorsorgezulagen beruhenden Deckungskapital der Versicherung aus dem Riester-Tarif unter Kürzung der Leistungen entnommen.

Soweit eine Erstattung der staatlichen Förderung aus Altersvorsorgezulagen bzw. Sonderausgabeabzug vorgenommen worden ist, erlöschen sämtliche auf die rückerstatteten Beiträge entfallenden Ansprüche auf Versorgungsleistungen. Die Berechnung der Kürzung der Leistung regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan. Versorgungsleistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem der Pensionskasse die Rückforderung mitgeteilt worden ist.

3. Sofern ein Antrag auf Beitragsrückerstattung gemäß § 4 Nr. 1.3 gestellt und die entsprechende Leistung gewährt wird, werden etwa verbleibende Ansprüche aus der auf (zusätzlichen) Mitgliedsbeiträgen bzw. Altersvorsorgezulagen beruhenden Versicherung im Riester-Tarif nach den Bestimmungen des genehmigten Technischen Geschäftsplans abgefunden.
4. Wird die Altersvorsorgezulage erst nach dem Tode des Versicherten an die Pensionskasse geleistet, ohne dass dadurch ein (zusätzlicher) Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht, oder besteht, so wird die Altersvorsorgezulage unter Beachtung der jeweils gültigen einkommensteuerrechtlichen Regelungen an den Nachlass ausgezahlt bzw. an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen erstattet.
5. Die Pensionskasse überträgt auf Antrag des Versicherten das auf (zusätzlichen) Mitgliedsbeiträgen bzw. Altersvorsorgezulagen beruhende geschäftsplanmäßige Deckungskapital der Versicherung aus dem Riester-Tarif auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem das Mitglied beschäftigt ist oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers, wenn der neue Arbeitgeber dem Mitglied eine den zu übertragenden Deckungsmitteln wertmäßig entsprechende Zusage erteilt und die Zusage über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Deckungsmittel ist der Zeitpunkt der Übertragung.

§ 17 Übernahme von Vermögensmitteln

Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann der Vorstand mit einem ehemaligen Arbeitgeber des Mitglieds oder dessen Versorgungsträger die Übernahme von Deckungsmitteln vereinbaren, welche für das betreffende Mitglied bei diesem Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger bestehen. Die zu übernehmenden Deckungsmittel werden wie ein vom Mitglied gezahlter Einmalbeitrag behandelt und im Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger entsprechend § 7 verrechnet. Die übernommenen Deckungsmittel werden bei der Ermittlung des gemäß § 6 Nr. 1 höchstzulässigen Jahresbeitrags des Mitglieds nicht berücksichtigt.

§ 18 Härtefallklausel

Der Vorstand kann zur Vermeidung oder Milderung besonderer Härten von den Bestimmungen über die Voraussetzungen, den Beginn und das Ende von Versorgungsleistungen im Einzelfall zugunsten der Versicherten abweichen. Ein Rechtsanspruch auf solche Vergünstigungen besteht nicht.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Versicherungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 23.03.2026, Geschäftszeichen: VA 12-I 5003/00072#00127.

VERRENTUNGSTABELLE
Riester-Tarif

Alter*	Verrentungssatz in %	Alter	Verrentungssatz in %
15	18,7	45	8,3
16	18,2	46	8,1
17	17,7	47	7,9
18	17,3	48	7,8
19	16,8	49	7,6
20	16,4	50	7,5
21	15,9	51	7,3
22	15,4	52	7,2
23	14,9	53	7,1
24	14,5	54	7,0
25	14,0	55	6,9
26	13,7	56	6,8
27	13,3	57	6,7
28	12,9	58	6,5
29	12,6	59	6,4
30	12,3	60	6,3
31	11,9	61	6,2
32	11,6	62	6,1
33	11,3	63	5,9
34	11,0	64	5,8
35	10,7	65	5,6
36	10,4	66	5,5
37	10,2	67	5,3
38	9,9		
39	9,7		
40	9,4		
41	9,2		
42	9,0		
43	8,7		
44	8,5		

* Als Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr, für welches der Versorgungsaufwand jeweils geleistet wird, und dem Kalenderjahr der Geburt.